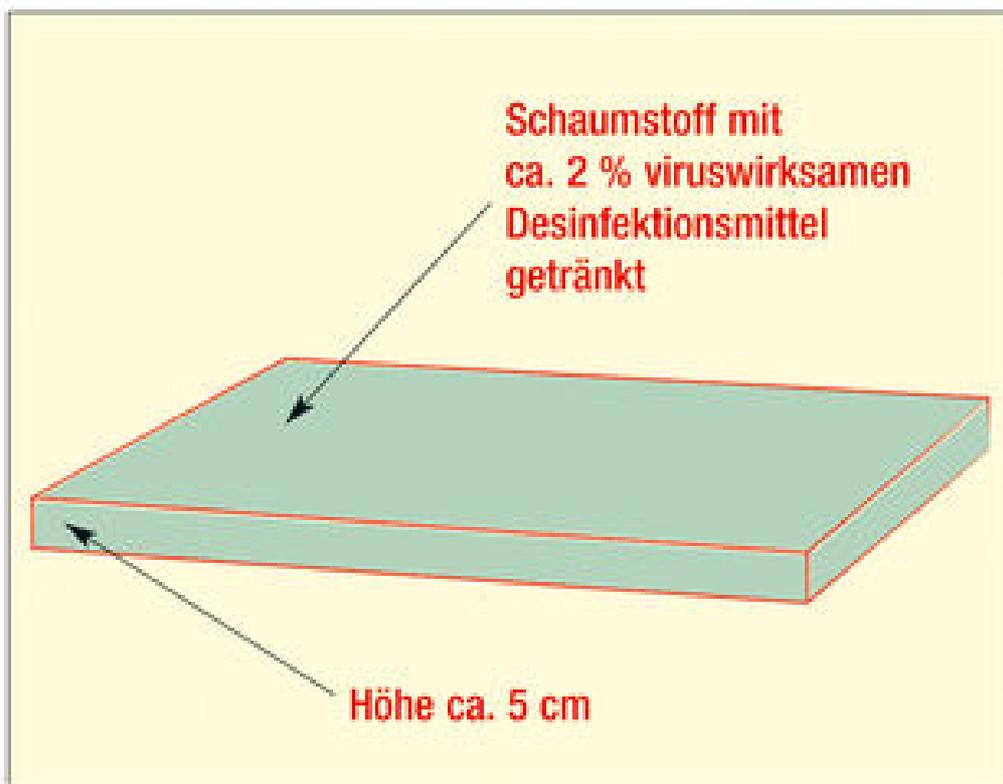


Vogelgrippe: So schützen Sie Ihren Geflügelbestand

Die Gefahr der Einschleppung der Vogelgrippe kann nur durch strikte Einhaltung nachfolgender Auflagen weitgehend minimiert werden.

- Einhaltung der Stallpflicht (bis 30. April 2006)
- Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel
- Sämtliche Kontakte zwischen den Tieren des eigenen Bestandes mit Wildvögeln sind nach Möglichkeit zu unterbinden.
- Auch andere freilaufende Tiere (Katzen, Hunde) sind fernzuhalten.
- Der Personenverkehr im Bestand ist einzuschränken. Absolut notwendige Besuche (z. B. Tierarzt) nur in geeigneter (möglichst betriebseigener) Schutzkleidung zulassen.
- Am Betrieb ist ständig eine effiziente Schädlingsbekämpfung (Insekten und Nager) durchzuführen.
- Der Besuch anderer Geflügel haltender Betriebe sollte unterlassen werden.
- Das Eindringen von Insekten durch Fenster ist durch Fliegengitter zu unterbinden.
- Zukauf von Bruteiern oder lebendem Geflügel nur aus Beständen mit sichergestellter Seuchenfreiheit.

Wesentlich für den Schutz vor einer Weiterverbreitung der Geflügelpest ist deren frühzeitige Erkennung. Es gilt Anzeigepflicht bei Verdacht auf Erkrankung an Vogelgrippe. Der Gesundheitszustand sowie die Legeleistung des Bestandes sind engmaschig zu kontrollieren; bereits beim ersten Anzeichen einer Beeinträchtigung muss die Ursache durch einen Tierarzt abgeklärt werden bzw. beim Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche ist umgehend der Amtstierarzt zu verständigen.



Errichtung eines Desinfektionsteppichs

Als Vorsichtsmaßnahme gegenüber der Ausbreitung der Geflügelpest dient auch ein Desinfektionsteppich (siehe Foto), den Sie selbst errichten können. Verwenden Sie ein Behältnis (eine Wanne aus Metall oder Plastik, rundum geschlossen, nach oben hin offen) mit ca. 5 cm Höhe. In dieses Behältnis legen Sie einen Schaumstoff, der wie ein Schwamm Flüssigkeiten aufnehmen kann. Tränken Sie diesen Schaumstoff mit 2%iger Desinfektionsmittellösung eines viruswirksamen (viruziden) Desinfektionsmittels (Peressigsäure, Venovet FF, Formalin zur Flächendesinfektion), das in Apotheken, bei Lagerhausgenossenschaften, im Chemiehandel erhältlich ist. Personen, die

Stallungen betreten, könnten als Staubträger einen eventuellen Virus weitertransportieren, daher ist vor und nach dem Stallbesuch eine gründliche Reinigung der Schuhe und eine Benetzung am Seuchenteppich notwendig.

Vorschriften in Schutz- bzw. Überwachungszone

Im Falle eines positiven Vogelgrippebefundes werden räumliche Schutz- und Überwachungszone eingerichtet.

Vorschriften in einer Zehn-Kilometer-Überwachungszone:

- Stallhaltungspflicht für Geflügel, um Kontakt zu Wildvögel zu vermeiden
- Trennung von Geflügel von Enten und Gänsen
- Biosicherheitsmaßnahmen streng kontrollieren (Desinfektionswannen, Überbekleidung)
- Verbringungsverbot für Geflügel und Bruteier
- Ausbringung von Stallmist verboten
- Transport von Geflügel, Geflügelschlachtkörper und Eier mit behördlicher Genehmigung und Aufsicht möglich

Zusätzlich gelten in einer Drei-Kilometer-Schutzzone noch folgende Vorschriften:

- Kontrolle und klinische Untersuchung in Geflügelhaltungsbetrieben durch Amtstierarzt; erforderlichenfalls Probenahme
- Allgemeines Verbringungsverbot

Vogelgrippe-Erscheinungsbild

Bei der Vogelgrippe (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochinfektiöse Viruserkrankung von Hühnern und anderen Geflügelarten mit schwerem Verlauf und hoher Sterblichkeit. Die Übertragung erfolgt durch den intensiven Kontakt der Tiere untereinander, aber auch durch Tröpfcheninfektion, kontaminierte Gegenstände, Personenverkehr sowie durch Wildvögel. Nach einer Inkubationszeit von wenigen Stunden bis zu drei Tagen treten Mattigkeit, Fress- und Bewegungsunlust, Stillstand der Legetätigkeit sowie Atemnot und Durchfall auf. Es kommt auch zu plötzlichen Todesfällen ohne vorhergehende Symptome. Eine ursächliche Behandlung ist nicht möglich, die Impfung gegen Geflügelpest ist verboten.

Infotlines

Es gibt eine Infotline des Landes Kärnten und der Landesalarmwarnzentrale (LAWZ), Telefon (0 46 3) 36 9 43, sowie eine Infotline der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) unter Telefon (050) 55 56 66.

Internet

Im Internet sind unter den Adressen www.ages.at, www.bmgf.gv.at und unter www.qgv.at weitere Informationen für Interessierte abrufbar.

Außenklimabereich für Geflügel schaffen

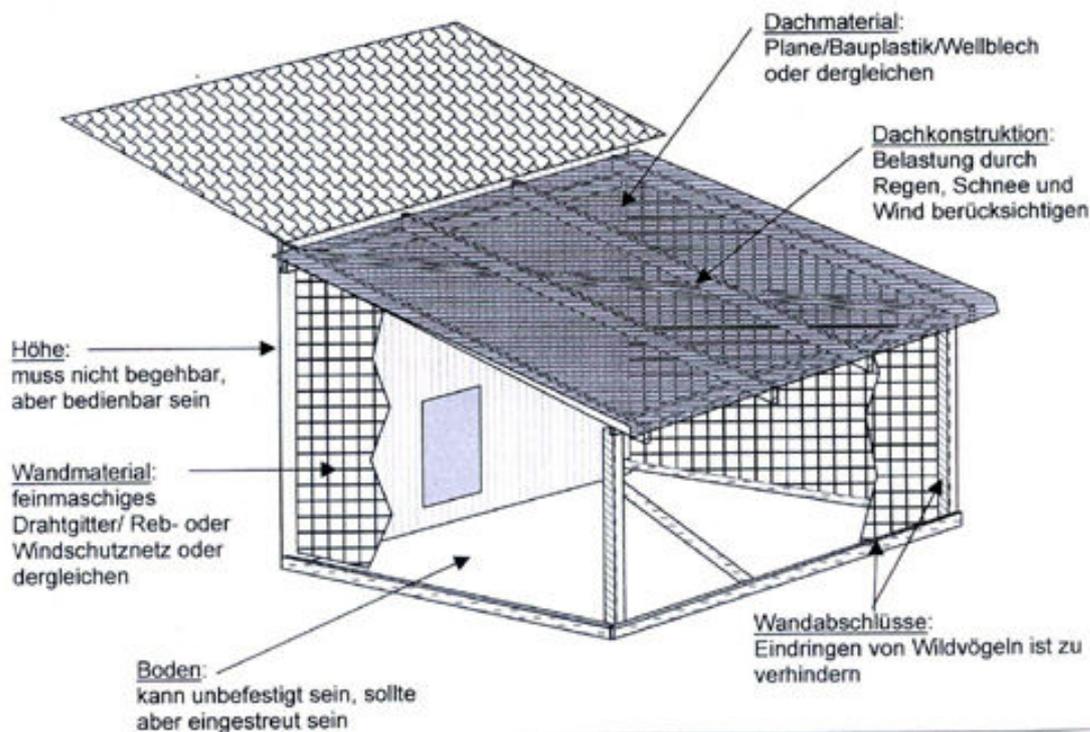
Mit der Verordnung zum Schutz des Geflügels vor Vogelgrippe steht die Frage im Raum: Wohin mit dem Geflügel? Hier alle Informationen zum Bau so genannter Wintergärten für die Hausgeflügelkleinhaltung.

Eine vorübergehende Einschränkung der Freilandhaltung wegen der klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe) betrifft sämtliches Geflügel, insbesondere auch in so genannten Hobby- oder Kleinbeständen. Diese Maßnahme ist vorläufig bis 30. April 2006 befristet.

Wintergarten

Im Bereich der Kleinhaltungen des Hausgeflügels sind die Ställe oft klein und die Tiere sind freien Zugang zu einem Auslauf, einer Weide oder einem Teich gewöhnt. Eine länger dauernde Einschließung stellt für sie eine Belastung dar.

Um diese etwas zu mindern, empfiehlt das Bundesamt für Veterinärwesen, den Tieren einen Außenklimabereich, auch Wintergarten genannt, zur Verfügung zu stellen. Gemäß der Verordnung über vorsorgliche Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest vom 21. Oktober 2005 muss ein solcher Außenbereich ein dichtes, überstehendes Dach aufweisen, damit von oben kein Koteintrag durch Wildvögel möglich ist, sowie Wände, die das Eindringen von Wildvögeln verhindern. Außerdem muss das Futter für Wildvögel unerreichbar angeboten werden.



Zentrum für tiergerechte Haltung:
Geflügel/Kaninchen
Bürgerweg 22, CH-3052 Zollikofen

Ernst Fröhlich
Hans Oester

Tel.: (+41) 031 915 35 10
Tel.: (+41) 031 915 35 15
E-Mail: informationzthz@bvet.admin.ch

Verschiedene Systeme

Die Skizze oben, mit Angaben zur Konstruktion und Materialwahl gibt eine Realisierungsmöglichkeit für einen solchen Außenbereich wieder.

Für etwas größere Bestände gibt es auch die Möglichkeit, vorübergehend so genannte selbsttragende Folientunnels aufzustellen. Diese gibt es in den verschiedensten Breiten (zwischen ca. 5 und 9 m), Höhen (ca. 2,3 bis über 3,5 m) und in fast beliebiger Länge.

Die zeitlich befristete Verwendung solcher Tunnels sollte bewilligungsfrei möglich sein, ist

aber auf der Standortgemeinde vorher abzuklären. Die beiden Stirnseiten der Tunnels können ebenfalls mit Drahtgitter, Reb- oder Windschutznetzen verschlossen werden. Der Boden von Folienställen und Außenklimabereichen muss bei vorübergehender Nutzung nicht befestigt, sollte aber eingestreut werden. Geeignete Materialien sind z.B. Rindenschnitzel, Holzhäcksel oder Stroh. Für Hühner empfiehlt sich auch ein Becken mit Sand zum Staubbaden. Das Einstreuen oder die Verfütterung von frischem Gras ist zu unterlassen, da dadurch ein Übertragungsweg für das Grippevirus eröffnet wird. Damit die hygienischen Verhältnisse nicht rasch prekär werden, kann auf eine Badegelegenheit bei der Haltung von Enten und Gänsen während der Einschließperiode verzichtet werden.

Die Größe solcher Außenbereiche oder Tunnelställe richtet sich nach der gehaltenen Tierzahl. Kleine Bestände brauchen im Verhältnis mehr Fläche pro Tier als große Herden.

Rückfragen:
Ing. Heinz Jury
Tel. (0463) 5850-1507
tierzucht@lk-kaernten.at

Stand: Februar 2006